

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 10.05.2023 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 10.05.2023 3

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall
Vom 10.05.2023 4

Satzung der Stadt Bad Reichenhall
zur Änderung der Gebührensatzung
für die städtische Musikschule
Vom 10.05.2023 5

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtung- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 6

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG.
Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Haiden-Point Nord“ 7

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2023 8

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“
mit integriertem Grünordnungsplan;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023 10

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023 11

Grundsteuer für 2023 12

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenem Sparkassenbuch 13

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung

ZV Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2023 14

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

Sitzung des Zweckverbands Rettungsdienst

und Feuerwehralarmierung Traunstein – Verbandsversammlung 15

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs (Fkm 0,000 bis 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung)

Auslegung von Detailkarten und Beilagen

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Weißbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen. Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen: Gemeinde Bayerisch Gmain, Große Kreisstadt Bad Reichenhall.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben. In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach wurde mit Bekanntmachung Nr. 4 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 02.05.2023 vorläufig gesichert.

Die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, sowie der Entwurf des Verordnungstextes können in der Zeit vom

17. Mai 2023 bis einschließlich 19. Juni 2023

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Zimmer Nr. 210 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

17. Mai 2023 bis einschließlich 03. Juli 2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

17. Mai 2023 bis einschließlich 03. Juli 2023

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 08. Mai 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 10.05.2023

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl S. 674), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt.

Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über: <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/kinder-jugend-senioren/kindertageseinrichtungen> -> Online-Anmeldung.

Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung: Spätestens am Aufnahmetag ist ein geeigneter Nachweis über die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über eine Masernimpfung oder –immunität vorzulegen.

§ 4 Absatz 3 wird gestrichen.

In § 4 Absatz 4 wird das Wort „online“ nach dem Wort „ist“ eingefügt.

In § 4a Absatz 1 werden die Worte „im Aufnahmebogen“ durch die Worte „bei der Anmeldung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Mai 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 10.05.2023

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „nur“ wird „14 Tage“ eingefügt.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort „Abbestellung“ werden die Worte „des Mittagessens“ eingefügt.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe
 - bis 5 Stunden 267 Euro
 - bis 6 Stunden 294 Euro
 - bis 7 Stunden 321 Euro
 - bis 8 Stunden 348 Euro
 - über 8 Stunden 375 Euro

- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule
 - bis 2 Stunden 78 Euro
 - bis 3 Stunden 88 Euro
 - bis 4 Stunden 98 Euro
 - bis 5 Stunden 108 Euro
 - bis 6 Stunden 118 Euro
 - bis 7 Stunden 128 Euro

bis 8 Stunden	138 Euro
bis 9 Stunden	148 Euro
über 9 Stunden	158 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Mai 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall vom 10.05.2023

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG– (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Mai 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule vom 10.05.2023

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1) Grundfächer		
Eltern-Kind-Gruppe	10 Termine	82,00 EUR
Musikalische Früherziehung		228,00 EUR
Musikalische Grundausbildung		228,00 EUR
Instrumentenkarussell		198,00 EUR

2) Instrumentale und vokale Hauptfächer

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Bad Reichenhall

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.023,00 EUR	1.372,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	707,00 EUR	940,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	557,00 EUR	731,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	557,00 EUR	731,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	395,00 EUR	511,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Bayerisch Gmain

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.151,00 EUR	1.884,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	796,00 EUR	1.293,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	626,00 EUR	1.010,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	626,00 EUR	1.010,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	445,00 EUR	709,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Piding

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.279,00 EUR	1.884,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	884,00 EUR	1.293,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	696,00 EUR	1.010,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	696,00 EUR	1.010,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	494,00 EUR	709,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in anderen Gemeinden

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.535,00 EUR	1.884,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	1.061,00 EUR	1.293,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	835,00 EUR	1.010,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	835,00 EUR	1.010,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	593,00 EUR	709,00 EUR

3) Ergänzungsfächer

a) Ergänzungsfächer bei Belegung eines Hauptfaches

Ensemblespiel 14-tägig – 45 Min.	50,00 EUR
Ensemblespiel für Erwachsene 14-tägig – 45 Min.	96,00 EUR
Orchester (wöchentlich 45 - 90 Min.) ab 10 Teilnehmer*innen je	82,00 EUR

b) Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches

Ensemblespiel 14-tägig – 45 Min.	60,00 EUR
Ensemblespiel für Erwachsene 14-tägig – 45 Min.	115,00 EUR
Orchester (wöchentlich 45 – 90 Min.) ab 10 Teilnehmer*innen	98,00 EUR

(2) Bei Wohnsitzwechsel werden die Gebühren anteilig nach vollen Monaten berechnet.

In § 5 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung für das neue Schuljahr 2023/2024 in Kraft

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

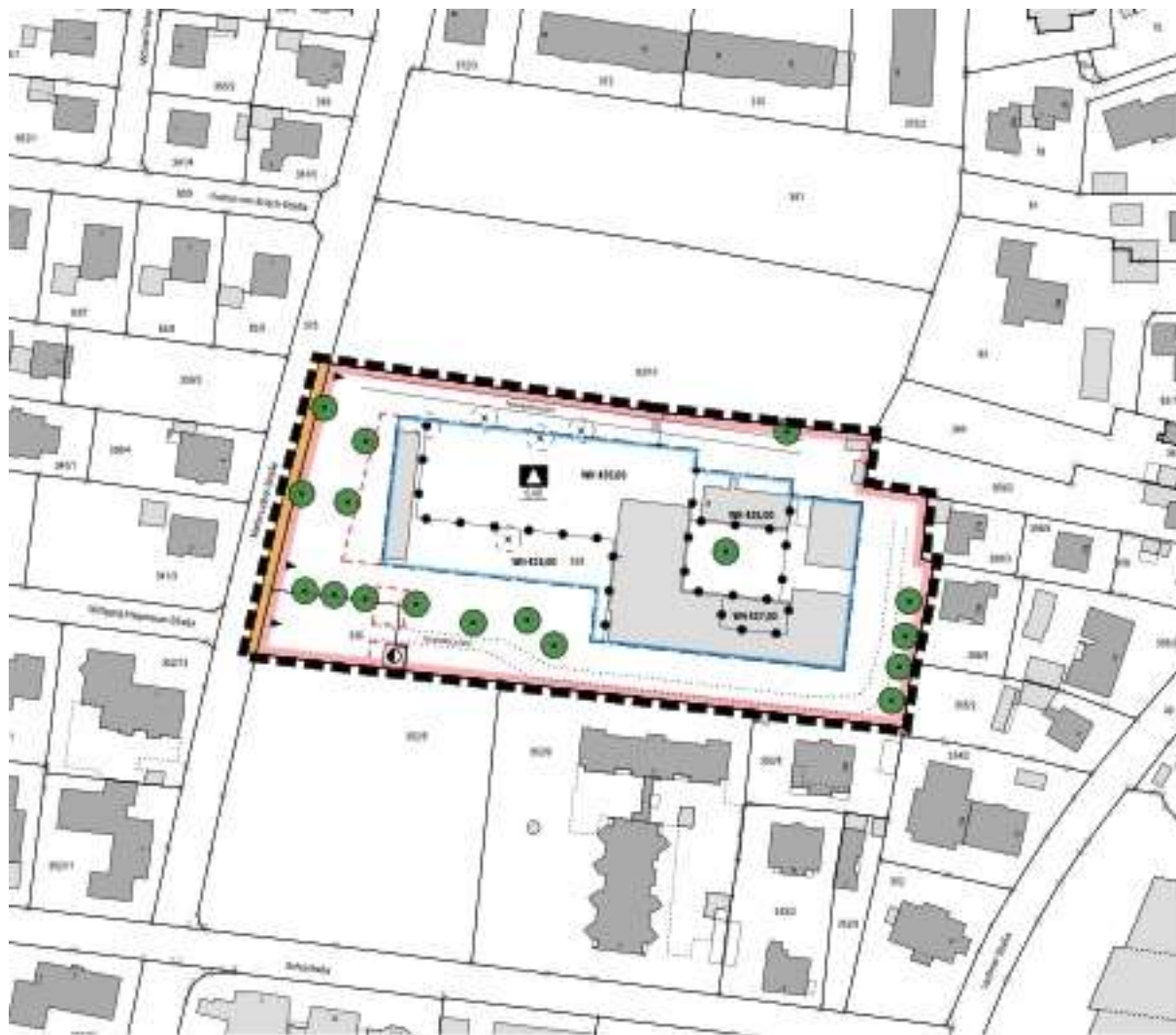
Bad Reichenhall, den 10. Mai 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtung- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Peterskirche“ im Bereich der Mittelschule zu ändern. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.04.2023 gebilligt. Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück der Mittelschule an der Martin-Luther-Straße (Fl. Nrn. 336 u. 338 der Gemarkung Freilassing) und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist die bedarfsgerechte Erweiterung des Gebäudes der Mittelschule entsprechend der prognostizierten demografischen Entwicklung der Stadt Freilassing.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“ in der Fassung vom 14.04.2023 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 24. Mai 2023 bis einschl. Montag, 26. Juni 2023

im Zimmer Nr. 006 im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.freilassing.de / Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 11. Mai 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG. Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Haiden-Point Nord“

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 beschlossen, folgende neu hergestellte Straße zu widmen:

Die Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet „Haiden-Point Nord“, bestehend aus der Flurnummer 655/10 der Gemarkung Leobendorf, wird gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung:	Kastanienstraße
Anfangspunkt:	Einmündung in die Lindenstraße westlich der Fl.-Nr. 655/18
Endpunkte:	- Nordwestliches Ende der Fl.-Nr. 655/10 - Einmündung in die Lindenstraße westlich der Fl.-Nr. 655/3
Länge:	0,255 km
Straßenbaulast:	Stadt Laufen
Widmungsbeschränkung:	Keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 2.07, 2. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 08. Mai 2023
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.677.700,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.381.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.895.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von festgesetzt.

5.308.100,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Marktschellenberg, den 11. Mai 2023
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 22.02.2022 den Bebauungsplan „Römerstraße-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren aufzustellen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bauausschuss am 18.04.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung, sowie die die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wurde beschlossen.

Mit der Neuaufstellung soll in der Gemeinde Ainring dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden. Ziel der Gemeinde Ainring ist es, durch das gemeindliche Konzept der Preisdämpfung im Geltungsbereich die Errichtung einer wohnortnahen und bezahlbaren Wohnanlage für Familien zu schaffen und dadurch nachhaltig die Wohnraumversorgung zu sichern.

Auf den Grundstücken Fl. Nr. 2323 und 2323/5 der Gemeinde Ainring soll eine Wohnanlage mit insgesamt 16 Reihenhäusern, 8 4-Zimmer-Wohnungen im Dachgeschoss und einer teilweise auch auf den Grundstücken Fl. Nr. 2312/5 und 2323/3 liegenden Tiefgarage entstehen, auf den Grundstücken Fl. Nr. 2323/36 und 2323/37 der Gemeinde Ainring wird die Errichtung von jeweils 2 Einfamilienhäusern ermöglicht.

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Bereich der bestehenden Römerstraßen-Siedlung in der Gemeinde Ainring und schließt in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Lärmschutzwall den Siedlungsbereich zur Bundesstraße 20 ab. Nördlich grenzt das Planungsgebiet direkt an die Stadt Freilassing an.

Bereits seit dem Jahr 1952 ist das Planungsgebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring mit der Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Mit dieser Planung wird eine bestehende Potentialfläche der Innenentwicklung einer Wohnnutzung zugeführt, die durch ihre effiziente Flächennutzung dem Erfordernis des Flächensparens im Sinne des Landesentwicklungsprogramms und dem Regionalplan in besonderer Weise gerecht wird.

Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Fl. Nr. 2312/5, 2312/12, 2323, 2323/3, 2323/4, 2323/5, 2323/36, 2323/37, 2323/38, 2324 Tfl. (Teilfläche) und 801 Tfl. (Ausgleichsfläche) der Gemarkung Ainring. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“ mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 18.04.2023, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.10.2022, die verkehrliche Stellungnahme vom 15.02.2022 und die schalltechnische Untersuchung vom 23.02.2023 liegen in der Zeit vom

24. Mai 2023 bis 28. Juni 2023

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplans „Römerstraße-Ost“ und den ausliegenden Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de - Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Römerstraße-Ost“ veröffentlicht und für Jedermann einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bebauungsplan mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 18.04.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.10.2023
- Schalltechnische Untersuchung vom 17.03.2023
- Verkehrliche Stellungnahme vom 15.02.2022
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 18.04.2023 (integriert in den Umweltbericht)
- Bestandserfassung und -bewertung zum Ausgleichsgrundstück vom 18.04.2023 (integriert in den Umweltbericht)
- Ausgleichskonzept vom 18.04.2023 (integriert in den Umweltbericht)
- vorliegende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (ROB) vom 06.10.2022 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet eine Potenzialfläche der Innenentwicklung darstellt und die geplante flächeneffiziente Nutzung dem Erfordernis des Landesentwicklungsprogramms (LEP) gerecht wird. - <i>Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.</i>
Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Gemeindewerke Ainring vom 19.08.2022 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet infrastrukturell erschlossen ist und durch die vorhandenen Rohrleitungen ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden kann, und mit dem Hinweis, dass an mehreren Über- und Unterflurhydranten Löschwasser in ausreichender Menge für das Plangebiet bereitgestellt werden kann. - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein (WWA) vom 16.08.2022 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser, und dem Hinweis auf die Möglichkeiten zur Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung. - Stellungnahme LRA BGL – FB 31 Planen Bauen Wohnen vom 26.10.2022 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser. - <i>Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.</i>
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (AELF) – Bereich Forsten vom 12.09.2022 u.a. mit Hinweisen zur waldbrechtlichen Beurteilung des Plangebiets und dem Bedarf von flächengleichen Ersatzaufforstungen für Rodungen im Geltungsbereich sowie allgemeinen Hinweisen zum Schutz von Waldbeständen und Bäumen. - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land (LRA BGL) – FB 33 Naturschutz vom 26.10.2022 u.a. mit Hinweisen zur Eingriffsermittlung und Ausgleichsbilanzierung auf Basis des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021), der Empfehlung zur Pflanzung heimischer Gehölze, zur naturschutzfachlichen Ablehnung einer Aufforstung der bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen auf Fl. Nr. 2876 Gemarkung Ainring und zum Bedarf einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für eine abschließende artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens. - Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 18.09.2022 u.a. mit Hinweisen zu Flora und Fauna im Plangebiet und den bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen auf Fl. Nr. 2876 Gemarkung Ainring, der Empfehlung zum Erhalt des Waldbestands im Plangebiet, der Ablehnung einer Aufforstung auf vorgenannten potentiellen Ausgleichsflächen sowie zur Pflege von Ausgleichsflächen im Allgemeinen. - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.10.2023. - <i>Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Eingriffs bzw. des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen).</i>
Klima-/Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme LRA BGL – S 030 Klimaschutzmanagement vom 26.10.2022 mit dem Hinweis auf den Energienutzungsplan der Gemeinde Ainring und mit der Empfehlung die Nutzbarkeit von Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie uneingeschränkt zu fördern bzw. die Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet generell großzügig zu ermöglichen. - <i>Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.</i>
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme LRA BGL – AB 321 Immissionsschutz vom 26.10.2022 u.a. mit dem Hinweis, dass aktiven gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang gewährt werden sollte (z.B. durch Ertüchtigung bzw. Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls). - Stellungnahme LRA BGL – FB 31 Planen Bauen Wohnen vom 26.10.2022 u.a. mit dem Hinweis, dass aktiven gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang gewährt werden sollte (z.B. durch Ertüchtigung bzw. Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls). - Stellungnahme LRA BGL – FB 41 Gesundheitswesen vom 26.10.2022 u.a. mit dem Hinweis, dass für die kleinräumige Klimatisierung Bäume mit relevantem Schattenwurf möglichst erhalten werden sollen. - Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein (StBA) vom 30.08.2022 u.a. mit Hinweisen zu Einwirkungen von Straßenemissionen und zu Erschütterungen aus dem Schwerverkehr auf der Bundesstraße B20. - Schalltechnische Untersuchung, Möhler + Partner Ingenieure AG vom 23.02.2023. - Verkehrliche Stellungnahme, PTV TC GmbH vom 15.02.2022. - <i>Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.</i>

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 11.08.2022 mit dem Hinweis, dass im Plangebiet Bodendenkmäler aus römischer Zeit vermutet werden, und dem Hinweis zum Bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bei Bodeneingriffen im Plangebiet. - Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein (StBA) vom 30.08.2022 u.a. mit Hinweisen zur Erschließung des Plangebiets, zu Zufahrtsmöglichkeiten zur Straßenmeisterei auf dem Stadtgebiet von Freilassing und zur Entwässerung der Straßengrundstücke. - <i>Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.</i>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter der Rubrik Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Mitterfelden, den 10. Mai 2023

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.524.690 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.288.610 €
und den Saldo (Jahresergebnis) von	-763.920 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	7.648.050 € 8.192.010 € -543.960 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	571.400 € 2.703.400 € -2.132.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 50.302 € -50.302 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.726.262 €

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden auf 8.150.000 € festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 30.11.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 500.000 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: 250.000 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 04. Mai 2023
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.958.291 €
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.088.469 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.890.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.650.000 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bischofswiesen, den 04. Mai 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO). Zudem kann die Haushaltssatzung auf www.gemeinde.bischofswiesen.de abgerufen werden.

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2023 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2023 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2023 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Bischofswiesen, den 04. Mai 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenem Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 149 233

wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 04. Mai 2023
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Maltan**

Bek. Nr. 14

**Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land
Landkreis Berchtesgadener Land**

Haushaltssatzung

ZV Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	169.620,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.661,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	30.959,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.220,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	138.661,00 €
und dem Saldo von	- 137.441,00 €

b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 100.000,00 € - 100.000,00 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	250.000,00 € 0,00 € - 250.000,00 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	12.559 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 250.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

§ 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

228,03 € vom Markt Berchtesgaden,
221,03 € von der Stadt Laufen,
53,16 € vom Marktschellenberg,
51,69 € von der Gemeinde Ramsau,
166,68 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,
40,57 € von der Gemeinde Schneizlreuth
171,04 € von der Gemeinde Schönau am Königsee und
279,60 € vom Markt Teisendorf

Festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 50.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Teisendorf, den 08. Mai 2023
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

Thomas Gasser, Vorsitzender des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 15

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

Öffentliche Versammlungsversammlung am 29.06.2023

Tagesordnung

Verbandsversammlung ZRF Traunstein

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.06.2023, 09:00 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal,
Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 | ZRF/0001/2023 |
| 2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2021 | ZRF/0002/2023 |
| 3. Erlass des Verbandshaushalts 2023 | ZRF/0003/2023 |
| 4. Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes | ZRF/0004/2023 |
| 5. Vorstellung der Notarztstudie 2021 und weiteres Vorgehen | ZRF/0005/2023 |
| 6. Ergebnisvorstellung der Detailanalyse Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Traunstein | ZRF/0006/2023 |
| 7. Sonstiges, Wünsche und Anträge | |

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Traunstein, den 05. Mai 2023

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

Siegfried Walch, Landrat, Zweckverbandsvorsitzender
